

Plangenehmigungsverfahren gemäß § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Erprobung verschäumter Schotteroberbau, Strecke 2641 (Köln-Kalk – Köln-Kalk Nord), Bahn-km 6,043 – 6,497, und Strecke 2641 (Köln-Kalk Nord – Köln-Kalk), Bahn-km 6,497 – 6,250“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem von der DB ProjektBau GmbH betriebenen Programm „Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes“ hatte ich die Deutsche Bahn um Prüfung gebeten, ob im Stadtgebiet Köln neue Verfahren zur zusätzlichen Lärmdämmung im Gleisbett zur Anwendung kommen können. Ich bin daher sehr erfreut, dass mit der geplanten Erprobung eines verschäumten Schotteroberbaus dieser Bitte Rechnung getragen wird.

Bei der Genehmigung des von der DB Netz AG beantragten Vorhabens bitte ich Folgendes zu berücksichtigen:

Wasserrecht

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen lassen aus wasserrechtlicher Sicht einige Fragen offen, zu deren Klärung ergänzende Unterlagen benötigt werden und die einer Abstimmung bedürfen:

- Unterlagen/Daten zu den beiden einzelnen Komponenten, aus denen der Schaum vor Ort gemischt wird.
- Unterlagen/Daten zu den Geräten, mit denen die einzelnen Komponenten vor Ort gemischt werden.
- Wie wird sichergestellt, dass die beiden Komponenten in dem gewünschten Verhältnis zusammengeführt werden?
- Welche Sicherheitseinrichtungen greifen, wenn das Mischungsverhältnis nicht erreicht wird?
- Wie erfolgt die Dokumentation zu jeder einzelnen Injektionsmaßnahme?

Es muss sichergestellt werden, dass durch die zum Einsatz kommenden Mittel keine negative Veränderung des Bodens bzw. des Grundwassers herbeiführt wird.

Ich bitte die Antragstellerin aufzufordern, sich zur Klärung der offenen Fragen mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln - Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft –, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, in Verbindung zu setzen. Ansprechpartner für die wasserrechtlichen Belange ist Herr Koslowski, Telefon (0221)221-24682.

Abfallrecht

Die im Rahmen der Baumaßnahme entstehenden Abfälle sind so weit wie möglich zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.

Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV-) maßgebend.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Immissionsschutz

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt - Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft - eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Ansprechpartner für die abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange ist Herr Koslowski, Telefon (0221)221-24682.

Umweltvorsorge

Beim Einbau einer Polyurethan-Schaumschicht, die der Witterung sowie einer mechanischen Beanspruchung ausgesetzt ist und die in Kontakt mit dem Grundwasser steht, muss sicher nachgewiesen werden können, dass keine Stoffe in Lösung gehen, die das Grundwasser belasten könnten. Dies kann nur über einen Langzeitversuch unter Bedingungen eines Regelbetriebs durch entsprechende Messungen und Analysen nachgewiesen werden.

Die Zulassung durch das EBA ist erfolgt. Inwieweit hier Versuche unter Realbedingungen sowie die Problematik der Elution eine Rolle gespielt haben, ist mir nicht bekannt. Sollte ein solcher Nachweis bereits vorliegen, ist dieser im Rahmen der Plangenehmigung darzustellen.

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass keine Stoffe aus der Polyurethan-Schaumschicht gelöst und ausgewaschen werden können.

Brandschutz

Gegen den Einbau eines verschäumten Schotteroberbaus auf freier Strecke bestehen keine Bedenken. Da es sich hierbei um ein B2-Produkt handelt, kann der Verwendung im Tunnelbau jedoch aus brandschutztechnischer Sicht nicht zugestimmt werden.

Diese Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden abschließenden Entscheidung des insoweit zuständigen Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln, der nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Kalk frühestens in seiner Sitzung am 09.12.2010 über die Angelegenheit beraten kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Thiemann